

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 5, 30. März 2010**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

**Auszug aus Travel ius 5, 30. März 2010**

## **1. EU Verordnung 261/2004: Bei schlechtem Wetter keine Ausgleichszahlung**

Die EU-Verordnung 261/2004 über Flugannullierung, Nichtbeförderung und Abflugverspätung gibt ja viel zu reden. Der Deutsche Bundesgerichtshof hat zu dieser Verordnung ein weiteres (wichtiges) Urteil am 25. März 2010 gefällt.

Der Kläger hatte einen Flug bei Ryanair Ltd. von Jerez de la Frontera (Spanien) nach Hahn (Deutschland) gebucht. Der Flug wurde wegen Nebels annulliert und dem Kläger einen Ersatzflug erst zwei Tage später angeboten. Der Passagier wollte nicht so lange warten und buchte selber einen Ersatzflug. Vor Gericht verlangte er von Ryanair Ausgleichszahlungen in der Höhe von 400 EUR gemäss der VO (EG) 261/2004 und die Mehrkosten des Ersatzfluges.

Der Bundesgerichtshof wies die Forderung nach Ausgleichszahlungen ab. Eine Fluggesellschaft muss keine Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie nachweist, alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung der Annullierung ergriffen zu haben. Welche Massnahmen zumutbar seien, könne nur im Einzelfall entschieden werden, so der Bundesgerichtshof. Im Zeitpunkt des Annullierungsentscheides war nicht absehbar, bis wann der Nebel andauern würde und ob dann das Flugzeug (das zwischenzeitlich in Sevilla gelandet war) nach Jerez geflogen werden konnte. So wäre es unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Flugplan gemäss Urteil nicht vernünftig gewesen, den Annullierungsentscheid aufzuschieben.

Ob der Passagier die Mehrkosten für den vom ihm gebuchten Ersatzflug von Ryanair rückerstattet bekommt, hängt von der Frage ab, ob Ryanair ihre Verpflichtung zur Weiterbeförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfüllt hat. Dies konnte der Bundesgerichtshof nicht entscheiden. Das zuständige Oberlandesgericht wird die notwendigen Abklärungen treffen müssen.

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)